

BAföG!!!


Studienfinanzierung

BAföG und Studiengangwechsel -
darauf müssen Sie achten,
damit Sie abgesichert sind!




Fachwechsel im Studium

Damit Ihre BAföG-Förderung gesichert ist, müssen Sie folgende Punkte beachten:


 Ein erstmaliger Fachwechsel bis zum Beginn des 3. Fachsemesters ist unproblematisch. Der Gesetzgeber betrachtet diesen Zeitraum als Orientierungsphase.

Ein Fachwechsel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist z.B. die intellektuelle Nichteignung oder ein schwerwiegender Neigungswandel.

Im höheren Semester wird BAföG nur noch bewilligt, wenn entweder eine ausreichende Semesteranrechnung vorliegt oder ein unabweisbarer Grund ursächlich für den Fachwechsel ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn Sie Ihr Studium aufgrund gesundheitlicher Gründe nicht mehr fortsetzen können bzw. eine spätere Berufsausübung ausgeschlossen ist.

 Ein Fachwechsel ab dem 4. Fachsemester beendet in der Regel Ihren Förderungsanspruch. Nur bei Vorliegen eines unabweisbaren Grundes kann BAföG bewilligt werden. Der Verbleib im Semester zur Überbrückung bis zum Erhalt des Wunschstudienplatzes ist förderungsschädlich.

Ein Fachwechsel innerhalb von Masterstudiengängen wird nur dann bewilligt, wenn ein unabweisbarer Grund anerkannt wird. Ein Neigungswandel oder eine Verlagerung des Studienschwerpunktes werden nicht anerkannt.

 Wenn Sie von einer Fachhochschule an eine Universität wechseln oder umgekehrt und das Studienfach beibehalten, handelt es sich lediglich um einen Hochschulwechsel. Alle Semester werden als Fachsemester gewertet.

Je mehr Studienleistungen und Semester aus Ihrem bisherigen Studiengang angerechnet werden umso besser. Prüfen Sie Ihre Anrechnung.

Bei einem, zwei- oder mehrfachem Fachwechsel in der späteren Phase des neuen Studiengangs ist als Förderungsart nur ein verzinsliche Bankdarlehen möglich.

Wir helfen Ihnen gern weiter:

Studienfinanzierung / Amt für Ausbildungsförderung
www.stw-d.de

Persönliche Sprechzeiten: Montag (außer Sept. bis Nov.) und
Donnerstag: 10:00 - 13:00 Uhr sowie Dienstag: 13:00 - 15:00 Uhr
Telefonische Sprechzeiten: Dienstag und Freitag: 10:00 - 12:00 Uhr